

8° Z 52 - 44

(1)

MATERIALIEN ZUM AUSLÄNDISCHEN UND
INTERNATIONALEN PRIVATRECHT

HERAUSGEGEBEN VOM MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR
AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1

Materialien

**DAS ZIVILGESETZBUCH
VON GRIECHENLAND**

(1940)

mit dem Einführungsgesetz

Übersetzt und eingeleitet

von

DEMETRIUS GOGOS

1951

WALTER DE GRUYTER & CO. BERLIN
J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

7e 711

Ist die Verbindlichkeit in dem Gewerbebetriebe des Schuldners entstanden, so tritt an die Stelle des Wohnsitzes der Ort seiner gewerblichen Niederlassung.

321. Besteht die Leistung in Geld, so hat sie der Schuldner im Zweifelsfalle an dem Orte zu bewirken, an welchem der Gläubiger zur Zeit der Bewirkung seinen Wohnsitz hat.

Ist die Forderung in dem Gewerbebetriebe des Gläubigers entstanden, so tritt an die Stelle des Wohnsitzes der Ort seiner gewerblichen Niederlassung.

322. Ist die Bewirkung einer Leistung, die am Wohnsitz des Gläubigers zu erfolgen hat, wegen der nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eingetretenen Änderung seines Wohnsitzes erheblich schwieriger geworden, so kann der Schuldner am ursprünglichen Wohnsitz des Gläubigers leisten.

323. Ist die Leistungszeit weder aus dem Rechtsgeschäft noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen, so ist der Gläubiger berechtigt, die Leistung sofort zu verlangen, und der Schuldner, sie sofort zu bewirken.

Leistungszeit

324. Ist die Leistungszeit bestimmt, so ist der Schuldner im Zweifel berechtigt, die Leistung auch vor dieser Zeit zu bewirken. Er ist aber nicht zum Abzug von Zwischenzinsen berechtigt, sofern aus dem Gesetz oder dem Rechtsgeschäft nicht ein anderes zu entnehmen ist.

325. Hat der Schuldner einen fälligen mit seiner Schuld zusammenhängenden Anspruch gegen den Gläubiger, so ist er berechtigt, sofern sich nicht ein anderes ergibt, die Bewirkung der Leistung zu verweigern, bis der Gläubiger die Verbindlichkeit erfüllt, welche ihm zur Last fällt (*Zurückbehaltungsrecht*).

Zurück-
behaltungsrecht

326. Das Zurückbehaltungsrecht hat insbesondere auch, wer zur Herausgabe eines Gegenstandes verpflichtet ist, wegen der Verwendungen, die er auf den Gegenstand gemacht hat, oder wegen des durch diesen verursachten Schadens.

327. Das Zurückbehaltungsrecht ist gegen Ansprüche ausgeschlossen, bei welchen die Aufrechnung nicht zugelassen ist.

328. Der Gläubiger kann das Zurückbehaltungsrecht durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

329. Macht der Schuldner, welcher vom Gläubiger verklagt wird, das Zurückbehaltungsrecht geltend, so erfolgt die Verurteilung des Schuldners zur Leistung unter der Bedingung der gleichzeitigen Erfüllung der dem Gläubiger zur Last fallenden Verpflichtung.

330. Der Schuldner haftet, wenn ein anderes nicht bestimmt wurde, für jede aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit von ihm oder von seinen gesetzlichen Vertretern verursachte Nichteinhaltung seiner

Haftung aus
Verbindlichkeiten

Verpflichtung. Fahrlässigkeit liegt in jedem Falle vor, in dem die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen wird.

331. Ist der Schuldner der Vernunft beraubt oder befindet er sich im Zustand der Bewußtlosigkeit oder hat er das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet oder ist er taubstumm, so finden die Vorschriften der Art. 915 bis 918 Anwendung.

*Vereinbarung
betr. Erlaß der
Haftung für
Verschulden*

332. Jede im voraus getroffene Vereinbarung, welche die Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit ausschließt oder beschränkt, ist nichtig.

Nichtig ist ebenso die im voraus getroffene Vereinbarung über Erlaß der Haftung des Schuldners, auch wenn es sich um Erlaß der Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit handelt, wenn der Gläubiger im Dienste des Schuldners steht oder die Haftung aus dem Betrieb eines behördlich konzessionierten Unternehmens entstanden ist.

333. Wer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ist von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.

*Haftung aus
dem Verschulden
der Erfüllungs-
gehilfen*

334. Der Schuldner haftet für das Verschulden der Personen, deren er sich zur Bewirkung der Leistung bedient, in gleichem Umfange, in dem er für das eigene Verschulden haftet.

Diese Haftung kann im voraus beschränkt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, daß der Gläubiger im Dienste des Schuldners steht oder die Haftung aus dem Betrieb eines behördlich konzessionierten Unternehmens entstanden ist.

Zweites Kapitel

Unmöglichkeit der Leistung und Verzug des Schuldners

*Unmöglichkeit
der Bewirkung*

335. Ist die Leistung in der Zeit, in der sie bewirkt werden soll, im ganzen oder zum Teil entweder aus allgemeinen Gründen oder aus Gründen, welche den Schuldner betreffen, unmöglich, so ist der Schuldner zum Ersatz des dadurch dem Gläubiger entstehenden Schadens verpflichtet.

*Wann der Schuld-
ner wegen Un-
möglichkeit be-
freit wird*

336. Der Schuldner wird von jeder Verpflichtung wegen Unmöglichkeit der Bewirkung der Leistung frei, wenn er nachweist, daß die Unmöglichkeit die Folge eines von ihm nicht zu vertretenen Umstandes ist. Er hat aber sogleich, nachdem er von der Unmöglichkeit der Bewirkung Kenntnis genommen hat, davon dem Gläubiger Anzeige zu machen.

*Teilweise
Unmöglichkeit*

337. Bei verschuldetem teilweisem Unvermögen des Schuldners zur Bewirkung der Leistung ist der Gläubiger berechtigt, sie innerhalb einer angemessenen Frist seit dem Angebot oder der Aufforderung durch den Schuldner ganz abzulehnen und die Unmöglichkeit als vollständig zu betrachten, wenn er an der teilweisen Bewirkung kein Interesse hat.

338. Wird der Schuldner von seiner Verpflichtung infolge der Unmöglichkeit ihrer Erfüllung aus einem von ihm nicht zu vertretenden Umstande frei, so hat er dem Gläubiger alles, was er infolge dieses Umstandes erlangt hat, zu erstatten.

*Herausgabe
des Erhaltenen*

339. Ist der Schuldner zu einer Leistung, welche nicht in Geld besteht, rechtskräftig verurteilt, so kann der Gläubiger ihm zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach dem erfolglosen Ablauf der Frist wird nur Schadenersatz für die Nichtbewirkung der Leistung geschuldet.

*Nichtbewirkung
einer Leistung,
zu der der
Schuldner ver-
urteilt wurde*

340. Der Schuldner einer fälligen Leistung kommt in Verzug, wenn eine gerichtliche oder außergerichtliche Mahnung des Gläubigers ergangen ist.

*Verzug
des Schuldners*

341. Wurde zur Bewirkung der Leistung ein bestimmter Tag vereinbart, so gerät der Schuldner allein durch den Ablauf dieses Tages in Verzug.

*Bestimmter
Tag*

Wurde zur Bewirkung der Leistung eine bestimmte Frist nach Kündigung bestimmt, so gerät der Schuldner in Verzug mit dem Ablauf der Frist nach vorangegangener Kündigung.

342. Der Schuldner kommt nicht in Verzug, wenn die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

343. Der in Verzug geratene Schuldner ist neben der Leistung auch zum Schadenersatz für den aus der Verzögerung dem Gläubiger entstandenen Schaden verpflichtet.

Folgen

Hat der Gläubiger infolge des Verzuges kein Interesse mehr an der Bewirkung der Leistung, so ist er berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist seit dem Angebot oder der Aufforderung durch den Schuldner die Leistung abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

344. Der Schuldner hat während des Verzuges jede Fahrlässigkeit zu vertreten. Er haftet ebenso für Zufall, es sei denn, daß er nachweist, der Schaden wäre auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten.

345. Bei einer Geldschuld ist der Gläubiger im Falle des Verzuges berechtigt, die durch Gesetz oder Rechtsgeschäft bestimmten Verzugszinsen zu verlangen, ohne verpflichtet zu sein, einen Schaden nachzuweisen. Der Gläubiger, der einen weiteren positiven Schaden nachweist, ist berechtigt, auch für diesen Schaden Ersatz zu verlangen, sofern im Gesetz nicht anders bestimmt ist.

*Verzug
bei Geldschuld*

346. Der Schuldner einer Geldschuld hat gesetzliche Zinsen für die fällige Schuld von der Zustellung der Klage an zu entrichten, auch wenn er nicht im Verzuge ist.

*Beginn der
Verzinsung mit
der Klage-
zustellung*

347. Der Schuldner eines Gegenstandes, welcher zur Entrichtung seines Wertes wegen eines während seines Verzuges eingetretenen

Umstandes verpflichtet wird, hat gesetzliche Zinsen von dem Betrag des Wertes von der Zeit an zu entrichten, die dessen Berechnung zugrunde gelegt wird.

Die Haftung für die Sache nach der Klageerhebung

348. Wer eine bestimmte Sache schuldet, haftet von der Zustimmung der Klage an für Schadenersatz wegen Verschlechterung oder Untergangs oder Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften über den Eigentumsanspruch, unbeschadet einer erweiterten Haftung aus dem Schuldverhältnisse oder aus dem Verzuge.

Das gleiche gilt auch für den Anspruch des Gläubigers auf Herausgabe von Nutzungen sowie für den Anspruch des Schuldners auf Ersatz von Verwendungen.

Drittes Kapitel

Verzug des Gläubigers

Wann der Gläubiger in Verzug kommt

349. Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.

Das Angebot muß tatsächlich sein und der geschuldeten Leistung entsprechen.

350. Der Gläubiger kommt auch durch ein nicht tatsächliches Angebot des Schuldners in Verzug, wenn er erklärt hat, daß er die Leistung nicht annehme.

351. Der Gläubiger kommt ebenso in Verzug, wenn er trotz Aufforderung des Schuldners eine erforderliche selbständige oder Mitwirkungshandlung, ohne die der Schuldner die Leistung nicht bewirken kann, nicht vornimmt.

Eine Aufforderung ist nicht erforderlich, wenn für die vom Gläubiger vorzunehmende Handlung entweder ein bestimmter Tag oder der Ablauf einer bestimmten Frist seit der Kündigung vereinbart wurde.

352. Der Gläubiger kommt nicht in Verzug, wenn der Schuldner in den Fällen der zwei vorangehenden Artikel nicht in stande war, die Leistung zu der Zeit des Angebotes oder zu der für die Handlung des Gläubigers bestimmten Zeit zu bewirken.

Verzug bei gegenseitigen Verträgen

353. Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet, so kommt der Gläubiger in Verzug, wenn er zwar die angebotene Leistung anzunehmen bereit ist, die verlangte Gegenleistung aber nicht anbietet.

Nicht bestimmte Leistungszeit

354. Ist die Leistungszeit nicht bestimmt, so kommt der Gläubiger nicht dadurch in Verzug, daß er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert ist, es sei denn, daß der Schuldner ihm die bevorstehende Bewirkung der Leistung rechtzeitig angekündigt hat. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner berechtigt ist, die Leistung auch vor der bestimmten Zeit zu bewirken.

355. Der Schuldner hat während des Verzuges des Gläubigers nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Folgen des Verzuges des Gläubigers

356. Der Schuldner einer Geldschuld ist während des Verzuges des Gläubigers nicht verpflichtet, Zinsen zu entrichten, unbeschadet der Vorschrift des folgenden Artikels.

357. Der Schuldner, welcher für die Nutzungen eines Gegenstandes haftet, ist während des Verzuges des Gläubigers nur zur Herausgabe der von ihm gezogenen Nutzungen verpflichtet.

358. Der Schuldner ist berechtigt, von dem in Verzug geratenen Gläubiger Ersatz der Mehraufwendungen zu verlangen, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des Leistungsgegenstandes während des Verzuges machen mußte.

359. Ist der Schuldner zur Herausgabe eines Grundstückes verpflichtet und der Gläubiger in Verzug gekommen, so ist der Schuldner berechtigt, nachdem er vorher, sofern es möglich war, diesem Anzeige gemacht hat, die Bestellung eines Sequesters durch das Gericht zu verlangen; dieser hat die Rechte und die Pflichten eines jeden Sequesters. Mit dem Zeitpunkt, in dem der Sequester das Grundstück übernimmt, erlischt die Verpflichtung des Schuldners.

Folgen bei Verpflichtung zur Herausgabe eines Grundstückes

Das gleiche gilt, wenn der Schuldner aus einem Grunde, der die Person des Gläubigers betrifft oder aus einer gerechtfertigten Unsicherheit über dessen Person, nicht imstande ist, mit Sicherheit seine Verpflichtung zu erfüllen.

360. Derjenige, welcher das Grundstück schuldet, kann die Aufhebung der Sequestration und die Rücknahme des Grundstückes veranlassen, sofern der Gläubiger mit der Sequestration nicht einverstanden ist. Mit der Aufhebung gilt die Verpflichtung des Schuldners als niemals erloschen.

Viertes Kapitel

Schuldverhältnisse aus Verträgen im allgemeinen

361. Zur Begründung oder zur Änderung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft ist ein Vertrag erforderlich, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt.

Schuldverhältnis aus Vertrag

362. Wer eine Leistung versprochen hat, die bei der Schließung des Vertrages entweder aus allgemeinen Gründen oder aus Gründen, welche die Person des Versprechenden betreffen, unmöglich ist, ist zum Ersatz des durch die Nichterfüllung dem Gläubiger entstandenen Schadens verpflichtet. Die Vorschrift des Art. 337 findet auch hier entsprechende Anwendung.

Ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag

363. Der Schuldner ist, sofern das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, von jeder Verpflichtung aus dem Versprechen einer unmög-

lichen Leistung frei, wenn er bei der Schließung des Vertrages ohne Schulden nicht wußte, daß die Leistung unmöglich sei. Der Schuldner hat aber, sobald er von der Unmöglichkeit der Leistung Kenntnis erhält, dem Gläubiger davon Anzeige zu machen. Die Vorschrift des Art. 338 findet auch hier Anwendung.

364. Wenn beim Versprechen einer unmöglichen Leistung der Gläubiger zur Zeit der Schließung des Vertrages wußte oder wissen mußte, daß die Leistung unmöglich ist, findet die Vorschrift des Art. 300 entsprechende Anwendung.

*Vertrag über
eine durch Gesetz
verbotene
Leistung*

365. Die Vorschriften über Versprechen einer unmöglichen Leistung finden auch dann entsprechende Anwendung, wenn das Versprechen eine Leistung betrifft, welche gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.

*Vertrag betr.
Übertragung
jedes künftigen
Vermögens*

366. Ein Vertrag über die Übertragung jedes künftigen Vermögens oder eines Bruchteils desselben oder über die Belastung desselben mit einem Nießbrauch ist nichtig.

*Vertrag betr.
Übertragung des
gegenwärtigen
Vermögens*

367. Ein Vertrag über die Übertragung des ganzen gegenwärtigen Vermögens oder eines Bruchteils desselben, oder über die Belastung desselben mit einem Nießbrauch bedarf der notariellen Beurkundung.

*Vertrag betr. die
Erbenschaft eines
Lebenden*

368. Ein Vertrag über die Erbschaft eines Lebenden, sei es mit ihm selbst oder mit einem Dritten, sei es über die ganze Erbschaft oder einen Bruchteil derselben, ist nichtig. Das gleiche gilt für den Vertrag, durch den die Freiheit zur letztwilligen Verfügung beschränkt wird.

*Dingliche Ver-
träge über
ein Grundstück*

369. Verträge, welche die Begründung, Übertragung, Veränderung oder Aufhebung dinglicher Rechte an Grundstücken zum Gegenstand haben, bedürfen der notariellen Beurkundung.

370. Die vertragliche Verpflichtung zur Veräußerung oder Belastung einer Sache erstreckt sich im Zweifel auch auf das Zubehör der Sache bei der Schließung des Vertrages.

*Unbestimmtheit
der Leistung*

371. Ist die Bestimmung der Leistung einem der Vertragschließenden oder einem Dritten überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach billigem Ermessen zu erfolgen hat. Ist sie nicht nach billigem Ermessen getroffen oder verzögert sich die Bestimmung, so wird sie durch das Gericht getroffen.

372. Ein Vertrag, in dem die Bestimmung der Leistung dem freien Belieben eines der Vertragschließenden überlassen wird, ist nichtig.

373. Ist die Bestimmung der Leistung von den Vertragschließenden dem freien Belieben eines Dritten überlassen und kann oder will dieser die Bestimmung nicht treffen oder verzögert er sie, so ist der Vertrag nichtig.

Fünftes Kapitel

Grundsätze bei gegenseitigen Verträgen

374. Wer aus einem gegenseitigen Verträge verpflichtet ist, ist berechtigt, die Bewirkung der Leistung zu verweigern, solange der andere die Gegenleistung nicht bewirkt oder nicht anbietet (Einrede des nicht erfüllten Vertrages), es sei denn, daß er vorzuleisten verpflichtet ist.

*Einrede des
nicht erfüllten
Vertrages*

Bei Leistung an mehrere kann die Einrede gegen jeden einzelnen für den ihm gebührenden Teil bis zur Bewirkung oder bis zum Angebot der ganzen Gegenleistung geltend gemacht werden.

375. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages kann nicht durch Sicherheitsleistung abgewendet werden.

376. Hat der eine der Vertragschließenden die Leistung teilweise bewirkt, so kann der andere die Gegenleistung nicht verweigern, wenn die Verweigerung wegen der besonderen Umstände und insbesondere wegen Geringfügigkeit des rückständigen Teils gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

377. Wer aus einem gegenseitigen Verträge vorzuleisten verpflichtet ist, kann, wenn sein Anspruch auf die Gegenleistung wegen wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des anderen, die er beim Abschluß des Vertrages weder kannte noch kennen mußte, gefährdet wird, die Bewirkung der Leistung verweigern, bis der andere Sicherheit leistet.

378. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages hat zur Folge, daß der Beklagte zur Leistung unter der Bedingung verurteilt wird, daß der andere gleichzeitig die ihm obliegende Gegenleistung bewirkt.

379. Würde der Umfang der Gegenleistung nicht bestimmt, so steht im Zweifel das Bestimmungsrecht demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Gegenleistung zu verlangen.

*Unbestimmtheit
der
Gegenleistung*

380. Wird die Leistung des einen der Vertragschließenden infolge eines Umstandes unmöglich, den er nicht zu vertreten hat, so wird auch der andere Vertragschließende von der Gegenleistung frei; ist die Gegenleistung bewirkt, so kann dieser das Geleistete nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern. Er wird aber von der Gegenleistung nicht frei, wenn er das gefordert hat, was der andere infolge des Umstandes, der die Unmöglichkeit verursacht hat, erlangte.

*Unverschuldete
Unmöglichkeit
der Leistung
des einen Teils*

381. Wird die Leistung des einen der Vertragschließenden aus Verschulden des anderen unmöglich, so wird dieser von der Verpflichtung zur Gegenleistung nicht befreit. Von der Gegenleistung wird aber alles abgezogen, was der wegen der Unmöglichkeit Befreite infolge der Befreiung erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

*Unmöglichkeit
der Leistung aus
Verschulden
des anderen
Teils*

Das gleiche gilt, wenn die Leistung des einen Teils ohne eigenes Verschulden zu einer Zeit unmöglich wurde, zu welcher der andere Teil im Verzug der Annahme war.

*Unmöglichkeit
der Leistung
aus eigenem
Verschulden*

382. Wird die Leistung des einen der Vertragsschließenden infolge eines Umstandes unmöglich, den er zu vertreten hat, so kann der andere Teil entweder sich auf die im Art. 380 bezeichneten Rechte berufen oder Schadenersatz verlangen oder von dem Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt auch in dem Falle des Art. 339, wenn die in ihm bestimmte Frist erfolglos abgelaufen ist.

*Verzug
der Bewirkung
durch den einen
Teil*

383. Kommt der eine der Vertragsschließenden mit der von ihm geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der andere Teil berechtigt, ihm zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er die Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach dem erfolglosen Ablauf der Frist ist dieser berechtigt, entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, nicht aber die Leistung zu fordern.

384. Wurde die Leistung innerhalb der bestimmten Frist nur teilweise bewirkt und hat der Gläubiger an der teilweisen Erfüllung kein Interesse, so ist er berechtigt, Schadenersatz wegen Nichtbewirkung der ganzen Leistung zu verlangen oder von dem ganzen Vertrage zurückzutreten.

385. Es ist nicht erforderlich, dem in Verzug geratenen Schuldner eine Frist zur Bewirkung der Leistung zu setzen: 1. wenn sich aus seiner ganzen Haltung ergibt, daß diese Maßnahme zwecklos sein würde; 2. wenn der Gläubiger infolge des Verzuges an der Erfüllung des Vertrages kein Interesse hat.

*Sukzessiv-
lieferungsvertrag*

386. Ist der Vertrag in sukzessiven Teillieferungen zu erfüllen und der Schuldner hinsichtlich einer Einzellieferung in Verzug oder in verschuldete Unmöglichkeit geraten, so ist der Gläubiger nur wegen dieser Einzellieferung berechtigt, das Recht auf Schadenersatz geltend zu machen oder zurückzutreten, wegen der noch ausstehenden aber nur, wenn die Verzögerung oder die Unmöglichkeit der Einzellieferung so wesentlich ist, daß der Gläubiger kein Interesse mehr an dem übrigen Teil des Vertrages hat, oder wenn begründete Bedenken über die Nichtbewirkung der ausstehenden Einzelleistungen bestehen. Unter den gleichen Bedingungen erstreckt sich das Recht des Gläubigers auf Schadenersatz oder Rücktritt auch auf den schon ausgeführten Teil des Vertrages.

*Schadenersatz-
recht neben dem
Rücktritt*

387. In den Fällen, in denen der Gläubiger das Rücktrittsrecht geltend macht, kann ihm außerdem auf seinen Antrag und nach billigem Ermessen des Gerichts auch Schadenersatz für den aus der Nichterfüllung des Vertrages allenfalls entstandenen Schaden zugebilligt werden.

Auf das Rücktrittsrecht finden im übrigen die Vorschriften der Art. 389 bis 396 entsprechende Anwendung.

388. Haben sich die Umstände, auf denen hauptsächlich die Parteien mit Rücksicht auf Treu und Glauben und die Verkehrssitte die Schließung eines gegenseitigen Vertrages aufgebaut hatten, später aus außerordentlichen Gründen geändert, die nicht vorhergesehen werden konnten, und wurde wegen dieser Änderung die Leistung dem Schuldner mit Rücksicht auch auf die Gegenleistung unverhältnismäßig lästig, so kann auf Antrag des Schuldners das Gericht nach eigenem Ermessen die Leistung auf ein gehöriges Maß herabsetzen oder die Lösung des Vertrages im ganzen oder in Bezug auf den nicht ausgeführten Teil bestimmen.

*Unvorhergesehene
Änderung der
Geschäfts-
grundlagen*

Wird die Lösung des Vertrages angeordnet, so erlöschen die Verpflichtungen daraus zur Leistung, und die Vertragsschließenden sind gegenseitig verpflichtet, die empfangenen Leistungen nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben.

Sechstes Kapitel

Vertraglicher Rücktritt

389. Im Verträge kann sich jemand das Rücktrittsrecht vorbehalten.

Rücktrittsrecht

Ist der Rücktritt erfolgt, so sind die Leistungsverpflichtungen aus dem Verträge erloschen und die Vertragsschließenden gegenseitig verpflichtet, die empfangenen Leistungen nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung zurückzugewähren.

390. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung des Rücktrittsberechtigten gegenüber dem anderen Teil.

*Wie der Rück-
tritt erfolgt*

391. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der vom Rücktrittsberechtigten empfangene Gegenstand durch Zufall ganz oder zum großen Teil untergegangen oder wesentlich verschlechtert worden ist.

*Wann der Rück-
tritt aus-
geschlossen ist*

392. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn das vom Rücktrittsberechtigten Empfangene: 1. durch sein Verschulden ganz oder zum großen Teil untergegangen oder verlorengegangen oder wesentlich verschlechtert worden ist; 2. von ihm ganz oder zum großen Teil durch Verarbeitung oder Umbildung in eine andere Sache umgestaltet worden ist.

393. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Rücktrittsrechte ganz oder zum großen Teil den empfangenen Gegenstand veräußert oder ihn mit einem Rechte zugunsten eines Dritten belastet hat.

394. Kommt der Rücktrittsrechte mit der Rückgewähr des Empfangenen im ganzen oder zum großen Teil in Verzug, so wird der Rücktritt unwirksam, soweit er die Rückgewähr innerhalb der ihm vom anderen Teile bestimmten angemessenen Frist nicht vornimmt.

*Hinfälligwerden
des geltend
gemachten
Rücktritts*